

Aktenzeichen:
5 Ca 11/10



Verkündet am:
10. Juni 2010

Schaumlöffel,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht Dessau-Roßlau

IM NAMEN DES VOLKES ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Land Sachsen-Anhalt, endvertreten durch das Landesamt für Vermessung
und Geoinformation, dieses wiederum vertreten durch den Behördenleiter
Herrn Prof. Dr. Kummer, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

- beklagtes Land -

wegen

Feststellung

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juni 2010 durch den Richter am Arbeitsgericht Henz als
Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin und die ehrenamtliche
Richterin als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger berechtigt ist, eine
Nebentätigkeit „Gebäudeeinmessung“ nach § 14 Abs. 2 Satz 2
VermGeoG LSA in dem im Schreiben vom 12. November 2008
angezeigten Umfang (ca. 30 Stunden im Monat bei einer
Vergütung von maximal 400,00 € pro Monat) auszuüben.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 3.840,00 € festge-
setzt.





Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Untersagung der vom Kläger angezeigten Nebentätigkeit der „Gebäudeeinmessung“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (fortan: VermGeoG LSA) in Einklang mit Recht und Gesetz steht.

Der 58-jährige Kläger, der über einen Fachhochschulabschluss als Vermessungsingenieur verfügt, ist aufgrund schriftlichen Arbeitsvertrages vom 02. Oktober 1995 seit dem 01. Oktober 1995 beim beklagten Land als „vollbeschäftigter Angestellter“ beschäftigt.

Der Einsatz des Klägers erfolgte zuletzt im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dienststelle

In § 2 des Arbeitsvertrages vom 02. Oktober 1995 ist Folgendes geregelt:

„§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem BAT-O und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen sowie nach den für Angestellte des Bundes im Gebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages jeweils geltenden sonstigen Regelungen.“

Der Kläger schloss am 23. Dezember 2003 mit dem beklagten Land einen Änderungsvertrag des Inhalts, dass ab 01. Juli 2006 das Arbeitsverhältnis als Altersteilzeitarbeitsverhältnis (im Blockmodell) fortgeführt wird und am 30. Juni 2011 sein Ende finden wird.

Das vereinbarte Blockmodell sieht als Arbeitsphase den Zeitraum 01. Juli 2006 bis 29. Dezember 2008 und als Freistellungsphase den Zeitraum 30. Dezember 2008 bis 30. Juni 2011 vor.

Wegen der Einzelheiten des Änderungsvertrags wird im Übrigen auf die Ablichtung in Bl. 9 und 10 d. A. verwiesen.

Mit Schreiben vom 12. November 2008 hat der Kläger dem beklagten Land die geplante Aufnahme einer geringfügigen Nebentätigkeit („musikalische Unterhal-

tung – Disco" und „ingenieurtechnische Vermessungen“) ab dem Jahr 2009 angezeigt.

Mit Schreiben vom 27. November 2008 (Bl. 13 d.A.) hat der Kläger – unter Bezugnahme auf das Schreiben des beklagten Landes vom 19. November 2008 – seine geplanten Nebentätigkeiten erläutert.

Diese könnten bis zu 30 Stunden pro Monat umfassen. Die Vergütung sei auf maximal 400,00 € pro Monat begrenzt.

Im Bereich der ingenieurtechnischen Vermessungen seien gelegentliche kleinere Tätigkeiten auf dem Gebiet des Maschinen- und Anlagenbaus sowie bauvorbereitende und baubegleitende Tätigkeiten bis hin zur Erstellung von Unterlagen der Gebäudeeinmessung angedacht. Erste Anfragen zu Gebäudeeinmessungen lägen bereits vor.

Mit Schreiben vom 08. Januar 2009 untersagte das Landesamt für Vermessung und Geoinformation – gestützt auf § 3 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (fortan: TV-L) – die Nebentätigkeit „Gebäudeeinmessung“ nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA. Wegen der Einzelheiten des Schreibens vom 08. Januar 2009 wird auf die Ablichtung in Bl. 14 und 15 d. A. verwiesen.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2009 (Bl. 16 u. 17 d.A.) an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wandte sich der Kläger gegen das Schreiben vom 08. Januar 2009 und widersprach der Untersagung der Nebentätigkeit. Mit Schreiben vom 17. März 2009 (Bl. 18 u. 19 d.A.) und 03. Juni 2009 (Bl. 23 u. 24 d.A.) verteidigte das Landesamt für Vermessung und Geoinformation die getroffene Entscheidung.

Mit seiner beim Verwaltungsgericht Magdeburg am 28. September 2009 eingegangenen Klage gegen das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in Magdeburg hat der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Untersagung der Nebentätigkeit „Ingenieurtechnische Vermessung“ des Klägers zurückzunehmen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, künftige Untersagungen der Nebentätigkeit „Ingenieurtechnische Vermessung“ des Klägers zu unterlassen.

Durch rechtskräftigen Beschluss vom 16. November 2009 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg den Verwaltungsrechtsweg für die erhobene Klage verneint und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Dessau-Roßlau verwiesen.

Der Kläger begehrt zuletzt – via Feststellungsklage – die Feststellung, dass er zur Ausübung der angezeigten Nebentätigkeit „Gebäudeeinmessung“ nach § 14 Abs. 2 VermGeoG LSA berechtigt sei.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Untersagung der angezeigten Nebentätigkeit „Gebäudeeinmessung“ sei rechtswidrig. Der Kläger sei berechtigt, diese Nebentätigkeit im angezeigten Umfang auszuüben.

Der Kläger habe seine geplante Nebentätigkeit schriftlich und rechtzeitig i. S. v. § 3 Abs. 4 Satz 1 TV-L angezeigt.

Eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen des beklagten Landes sei nicht zu befürchten.

Das beklagte Land trage keine durchgreifenden Argumente dafür vor, weshalb die angezeigte Nebentätigkeit zu untersagen wäre.

Das beklagte Land unterstelle dem Kläger in unsubstantiiertes Weise, dass er Einfluss auf ehemalige Kolleginnen und Kollegen nehmen könnte, damit diese Einmessungsergebnisse auch dann als geeignet akzeptieren würden, wenn sie den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen nicht oder nicht vollständig genügen würden. Konkrete Tatsachen, die eine solche Befürchtung untermauern könnten, trage das beklagte Land jedoch nicht vor.

Weder habe der Kläger durch sein bisheriges Verhalten gezeigt, dass Mitarbeiter der Behörde in einen Loyalitätskonflikt gestürzt worden seien noch habe das bisherige Verhalten des Klägers Anlass für die Befürchtung geboten, das Vertrauen der Allgemeinheit in eine unvoreingenommene und unparteiische Behördenarbeit würde erschüttert werden. Die angestrebte Nebentätigkeit im Bereich der „Gebäudeeinmessung“ werde durch die frühere Funktion des Klägers beim beklagten

Land weder erleichtert noch begünstigt. Der Kläger nutze zwar seine Kenntnisse und sein Wissen auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen Vermessung. Es sei aber nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger Kenntnisse über die Behörde zum Nutzen eines Auftraggebers oder zum Schaden der Behörde missbräuchlich einsetzen könnte oder würde. Der Kläger sei auch vor Beginn seiner Freistellungsphase für das Landesvermessungsamt nicht mit praktischen Liegenschaftsvermessungen betraut gewesen. Auch im Bereich der Gebäudeeinmessungen sei er für das Landesvermessungsamt bisher nicht tätig gewesen. Gebäudeeinmessungen würden nämlich nicht zum Leistungskatalog der Behörde gehören. Das Landesvermessungsamt habe lediglich Gebäudevermessungen durchgeführt. Als Angestellter des beklagten Landes habe der Kläger auch lediglich Zuarbeiten für die Behörde geleistet. Seit 2004 sei er mit Arbeiten im Innendienst eingesetzt worden (u.a. mit der Verwaltung von Dateien). Auch könne sich das beklagte Land nicht auf Konkurrenzschutz berufen. Dass es keinen Konkurrenzschutz für das beklagte Land gebe, zeige bereits die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA. Die letztgenannte Vorschrift regule gerade, dass auch andere als die in § 1 Abs. 1 bis 3 VermGeoG LSA Genannten eine Vermessung vornehmen könnten. Das beklagte Land habe im vorliegenden Fall auch kein Ermessen ausgeübt.

Auch müsse mit Nichtwissen bestritten werden, dass das beklagte Land den Gesamtpersonalrat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 9 PersVG LSA ordnungsgemäß beteiligt habe.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, dass der Kläger berechtigt ist, eine Nebentätigkeit „Gebäudeeinmessung“ nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA in dem mit Schreiben vom 12. November 2008 angezeigten Umfang auszuüben (ca. 30 Stunden im Monat bei einer Vergütung von maximal 400,00 € pro Monat).

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Rechtfertigung seines Klageabweisungsantrages führt das beklagte Land im Wesentlichen Folgendes aus:

Die teilweise Untersagung der Nebentätigkeit für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gebäudeeinmessung i. S. v. § 14 VermGeoG LSA sei zu Recht erfolgt. Der Gesamtpersonalrat sei gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 9 PersVG LSA beteiligt worden und habe keine Einwendungen erhoben. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L könne der Arbeitgeber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet sei, berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Dabei reiche es aus, wenn eine entsprechende Beeinträchtigung mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen sei. Dienstliche Interessen würden immer dann beeinträchtigt, wenn die Nebentätigkeit auf einem Gebiet ausgeübt werde, das zum Aufgabengebiet des öffentlichen Arbeitgebers gehöre. Die Tätigkeiten der Einmessung hätten mit der Führung der Gebäude im Liegenschaftskataster einen so deutlichen Bezug zum Aufgabengebiet der Beklagten, dass befürchtet werde, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Der Gesetzgeber habe in § 14 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA für Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden geregelt, dass diese der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen hätten. So hätten die Eigentümer das Landesamt für Vermessung und Geoinformation unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet werden würde oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert werden würde. Die den Eigentümern von Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 VermGeoG LSA obliegenden Pflichten, nämlich die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben durch eine vermessungstechnische Erfassung ihres Gebäudes zur Übernahme in das Liegenschaftskataster mitzuteilen, könne entweder durch eine herkömmliche Liegenschaftsvermessung oder auch durch eine sogenannte zielgerichtete Einmessung i. S. d. § 14 Abs. 2 VermGeoG LSA erfolgen. Die Möglichkeit, Gebäude auch durch eine zielgerichtete beschleunigte Einmessung zu erfassen und im Liegenschaftskataster nachzuweisen, habe der Gesetzgeber erst 2004 mit dem gründlich novellierten VermGeoG LSA geschaffen. Ziel beider Vermessungsvarianten sei der amtliche Nachweis der Gebäude im öffentlich-rechtlichen Register. Mit dem 2004 neu geschaffenen § 14 Abs. 2 VermGeoG LSA bestünde für den

Eigentümer ein Wahlrecht, auf welchem Wege er die Daten produzieren lasse, die in das Liegenschaftskataster übernommen werden würden. Die umfassende Liegenschaftsvermessung führe zusätzlich zur reinen Erfassung des Gebäudes für die maßstäbliche Darstellung in der amtlichen Liegenschaftskarte auch dazu, darauf basierend rechtlich belastbare Aussagen zu Grenzabständen in der Örtlichkeit treffen zu können. Die Einmessung verfolge dagegen nur das Ziel der maßstäblichen Darstellung in der amtlichen Liegenschaftskarte und sei deshalb in der Regel deutlich kostengünstiger für den Eigentümer und führe auch zu einer Verfahrensbeschleunigung. Die Übernahme der Ergebnisse einer Einmessung in das Liegenschaftskataster sei aber nur dann möglich, wenn fachlich determinierte Voraussetzungen, die in § 14 Abs. 2 VermGeoG LSA normiert seien, erfüllt seien. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation habe dabei die im Gesetz geregelten vier Voraussetzungen amtlich zu prüfen, wenn ihm Ergebnisse einer Einmessung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vorgelegt werden würden. Auch bedürfe es einer fachlichen Bewertung durch die Beklagten, ob die eingereichten Unterlagen der Einmessung für die Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet seien. Wenn der Kläger, der trotz seiner Freistellungsphase noch in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten stehe, die Einmessung im Rahmen einer Nebentätigkeit durchführen würde, bestünde die Gefahr, dass das Ansehen der öffentlichen Verwaltung Schaden nehmen könnte. So sei es nicht auszuschließen, dass der Kläger im Zuge der von ihm eingereichten Einmessungsunterlagen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster alte Kontakte zu Kolleginnen oder Kollegen bemühe. Dabei bestünde die Gefahr, dass er Einfluss auf die Kolleginnen und Kollegen ausüben würde, so dass Einmessungsergebnisse auch dann als geeignet akzeptiert werden würden, wenn sie fachlichen Anforderungen nicht oder nicht vollständig genügten. Loyalitätskonflikte bei den Beschäftigten der Beklagten könnten mithin die Folge sein. Ebenso könnte der Kläger seine Beziehungen zu Arbeitskollegen oder -kolleginnen bemühen, um in Erfahrung zu bringen, welche Eigentümer von der Beklagten im Hinblick auf die bereits geschilderten zwei Möglichkeiten der Vermessung angeschrieben worden seien, um dann gezielt seine privaten Dienste anzubieten. Die vom Kläger angezeigte Tätigkeit der Einmessung stelle sich zwar nicht als unmittelbare Tätigkeit des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation dar, wohl aber als eine mittelbare Tätigkeit. Es sei ein mittelbares Konkurrenzverhältnis gegeben, da

jede vom Kläger erstellte Einmessung, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 VermGeoG LSA erfüllen würden, zwangsläufig dazu führen würde, dass die betreffenden Gebäude nicht mehr amtlich durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation vermessen werden würden. Die Beklagte halte mithin daran fest, dass die bei ihr tätigen Vermessungsingenieure nicht berechtigt seien, in Nebentätigkeit Gebäudeeinmessungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG durchzuführen, da eine interessensneutrale Übernahmeentscheidung hiervon berührt wäre.

Wegen der subtilen Feinheiten des Parteienvorbringens wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Erklärungen der Parteien bzw. Parteivertreter in den mündlichen Verhandlungsterminen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Feststellungsklage ist begründet.

I.

Die Feststellungsklage ist zulässig.

Die Ausübung der vom Kläger angezeigten Nebentätigkeit bedarf nach § 3 Abs. 4 Satz 1 TV-L lediglich der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Anzeige. Eine Zustimmung oder Genehmigung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

§ 3 Abs. 4 TV-L findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme des TV-L Anwendung.

Ursprünglich hatten die Parteien zwar im Arbeitsvertrag das Regelungswerk des BAT-O in Bezug genommen.

Seit Außerkrafttreten der Regelungen des BAT-O gelten jedoch die Regelungen des TV-L.

Dabei ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung davon auszugehen, dass die Parteien anstelle des außer Kraft getretenen Regelungswerks BAT-O die in

Kraft gesetzten Regelungen des TV-L arbeitsvertraglich in Bezug nehmen wollen.

Mithin gilt auch der hier einschlägige § 3 Abs. 4 TV-L.

Nach § 3 Abs. 4 TV-L bedarf die rechtzeitig vorher schriftlich angezeigte Nebentätigkeit weder der Zustimmung noch der Genehmigung des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit lediglich nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L untersagen. In Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine die Untersagung der Nebentätigkeit revidierende Erklärung des beklagten Arbeitgebers (Klage auf Abgabe einer Willenserklärung) nicht erforderlich. Das Klageziel kann mit einem auf die Feststellung gerichteten Antrag, dass die klagende Partei zur Ausübung der begehrten Tätigkeit berechtigt ist, erreicht werden. Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich dabei aus der Untersagung der Nebentätigkeit durch das beklagte Land.

II.

Der Feststellungsantrag ist begründet.

Der Kläger ist berechtigt, die schriftlich angezeigte Nebentätigkeit „Gebäudeeimmessungen“ nach § 14 Abs. 2 VermGeoG LSA auszuüben.

Die auf § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L gestützte Untersagung dieser angezeigten Nebentätigkeit ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen für eine auf § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L gestützte Untersagung der Nebentätigkeit liegen nicht vor.

Nach § 3 Abs. 4 TV-L kann der Arbeitgeber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Der Kläger hat sein Arbeitsverhältnis ab dem 01. Juli 2006 als Altersteilzeitarbeitsverhältnis im sogenannten Blockmodell fortgeführt.

Seit dem 30. Dezember 2008 bis zum Ablauf des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses am 30. Juni 2011 befindet sich der Kläger in der sogenannten Freistellungsphase; der Kläger ist mithin aus dem aktiven Dienst ausgeschieden. Dass die

angezeigte Nebentätigkeit im Bereich der „Gebäudeeinmessung“ geeignet wäre, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Klägers zu beeinträchtigen, ist mithin zu verneinen.

Weder kann die Arbeitskraft noch die Leistungsfähigkeit des Klägers durch die angestrebte Nebentätigkeit beeinträchtigt werden. Auch eine Kollision der Nebentätigkeit mit der Arbeitszeit des Klägers ist nicht ersichtlich.

Die Nebentätigkeit im Bereich der „Gebäudeeinmessung“ ist auch nicht (objektiv) geeignet, berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Der Begriff „berechnigte Interessen des Arbeitgebers“ ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Hierzu gehören nicht nur die dienstlichen Belange, die innerbetrieblich für einen störungsfreien Ablauf der zu erledigenden Arbeitsaufgaben erforderlich sind. Berechnigte Interessen des Arbeitgebers sind auch beeinträchtigt, wenn sich Nebentätigkeiten seiner Mitarbeiter negativ auf die Wahrnehmung des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit auswirken. Ob berechnigte Interessen des Arbeitgebers gegenüber dem Interesse des Arbeitnehmers an der Ausübung der Nebentätigkeit den Vorrang genießen, ist nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundrechts der Berufsfreiheit (vgl. Art. 12 Abs. 1 GG) zu entscheiden.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, ob eine Beeinträchtigung berechnigter Interessen des Arbeitgebers objektiv vorliegt, liegt dabei beim Arbeitgeber.

Die vom beklagten Land thematisierten Befürchtungen, der Kläger könne bei Ausübung der Nebentätigkeit im Bereich der „Gebäudeeinmessung“

- das Ansehen der öffentlichen Verwaltung schädigen,
- alte Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen bemühen, um Informationen „abzuschöpfen“ oder Einfluss im Sinne einer gesetzeswidrigen Bewertung der eingereichten Unterlagen/Einmessungsergebnisse zu nehmen und/oder Loyalitätskonflikte bei den Beschäftigten auslösen,

sind zwar an sich geeignet, ein „berechnigtes Interesse“ des Arbeitgebers i. S. v. § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L abzugeben.

Allerdings reicht die bloße nicht auszuschließende (abstrakte) Gefahr einer Beeinträchtigung berechnigter Interessen des Arbeitgebers nicht aus.

Vor der Untersagungsentscheidung ist eine Prognose zu treffen, ob eine derartige Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreffen kann.

Für eine Prognoseentscheidung bedarf es dabei wiederum einer hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage.

Hinreichende Tatsachen für die Besorgnis, dass der Kläger bei Ausübung der gewünschten Nebentätigkeit das Ansehen der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen oder das Ansehen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation schädigen könnte, hat das beklagte Land nicht dargetan.

Unstreitig gehört (und gehörte) die Gebäudeeinmessung nicht zu den vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation wahrzunehmenden Aufgaben. Auch der Kläger war bisher dienstlich nie mit Aufgaben der Gebäudeeinmessung oder der herkömmlichen Gebäudevermessung direkt befasst.

Das beklagte Land hat auch keine Tatsachen dahingehend vorgetragen, dass der Kläger während seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit ein Verhalten gezeigt hätte, welches Anlass zur Befürchtung böte, der Kläger würde gesetzwidrigen Einfluss auf Beschäftigte des Amtes ausüben oder „Informationen abschöpfen“.

Der Vertreter des beklagten Landes hat in der mündlichen Verhandlung – auf Nachfrage des Gerichts – auch bestätigt, dass sich der Kläger bisher nichts habe zuschulden kommen lassen. Die Befürchtungen des beklagten Landes haben mithin rein spekulativen Charakter.

Da der Kläger seinen aktiven Dienst beendet hat, dürften seine Einflussmöglichkeiten auf Mitarbeiter des Amtes ohnehin begrenzt sein.

Zudem kann der Arbeitgeber nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L die Nebentätigkeit mit Auflagen versehen (zu denken wäre – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – an eine begrenzte „Kontakt- bzw. Informationssperre“).

Soweit das beklagte Land in der geplanten Nebentätigkeit der Gebäudeeinmessung eine mittelbare Konkurrenztaetigkeit des Klägers erblickt, vermag das erkennende Gericht kein berechtigtes Interesse i. S. v. § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu erkennen.

Wie das beklagte Land selbst ausgeführt hat, hat der Gesetzgeber selbst – durch die im Jahre 2004 getätigte Änderung des VermGeoG LSA – neben der herkömmlichen Liegenschaftsvermessung (die vom Landesvermessungsamt vorgenommen wird) die zielgerichtete Gebäudeeinmessung nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 VermGeoG LSA, die von anderen als den in § 1 Abs. 1 – 3 genannten Stellen, also nicht von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes

oder von der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes oder von anderen behördlichen Vermessungsstellen – nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen wahrgenommen werden können – ermöglicht. Im Rahmen seiner Nebentätigkeit agiert der Kläger nicht als Behördenangestellter bzw. Repräsentant des Landesvermessungsamtes, sondern wie jeder externe Dritte, der über die geforderte Qualifikation des Vermessungsingenieurs verfügt und sich der Gebäudeeinmessung widmen will.

Die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation befürchtete Verdrängung der herkömmlichen Liegenschaftsvermessung durch die Gebäudeeinmessung wäre mithin eine Folge der vom Gesetzgeber getätigten Gesetzesänderung.

Ob die Möglichkeit der Gebäudeeinmessung aufgrund der Gesetzesänderung tatsächlich zu einer Verdrängung der herkömmlichen Liegenschaftsvermessung geführt hat, hat das beklagte Land zudem nicht durch Zahlenmaterial untermauert.

Ferner entscheidet nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA „die das Liegenschaftskataster führende Behörde“, also das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (vgl. § 1 Abs. 1 VermGeoG LSA), ob die Gebäudeeinmessungen, die von „anderen als den in § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Stellen“ zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vorgelegt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 VermGeoG LSA erfüllen und damit überhaupt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster zugelassen werden.

Nach der in der mündlichen Verhandlung vom Kläger unwidersprochen gebliebenen Behauptung (die mithin nach § 138 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ZPO i. V. m. § 46 Abs. 2 ArbGG) als zugestanden gilt, beschränkt sich der Umfang der geplanten klägerischen Aktivitäten zudem auf maximal zwei Gebäudeeinmessungen im Monat.

Nach alledem ist die Untersagung der geplanten Nebentätigkeit im Bereich der Gebäudeeinmessung unberechtigt.

III.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. § 91 ZPO.
Das beklagte Land hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Verwaltungsgerichts Magdeburg entstanden sind, § 17 b Abs. 2 GVG).

IV.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswertes basiert auf §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO.
Ausgangspunkt für die Streitwertfestsetzung war der vom Kläger angegebene Maximalverdienst von 400,00 € pro Monat. Das erkennende Gericht hat einen Jahresverdienst (12 x 400,- €) als Ausgangspunkt für die Streitwertbemessung genommen und für die Feststellungsklage einen Abschlag in Höhe von 20 % vom Jahresverdienst vorgenommen.

Rechtsmittelbelehrung

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Das beklagte Land kann gegen dieses Urteil Berufung einlegen.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem das beklagte Land unterlegen ist, ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder die Berufung im Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb

einer Notfrist* von einem Monat

nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Str. 16
06112 Halle

eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Sie ist innerhalb

einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils

schriftlich zu begründen.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn diese Vertreter kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Hinweis der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, im Falle der Berufungseinlegung die **Berufungsbegründung** ebenso wie die **Berufungserwiderung in fünffacher Ausfertigung** einzureichen. Die beiden Überstücke werden für die ordnungsgemäße Information der ehrenamtlichen Richter benötigt.

Henz
Richter am Arbeitsgericht

Ausgefertigt

Dessau-Roßlau, den **28. JUNI 2010**


Schaumlöffel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

